

Satzung des VEREINS ZUR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG IN MURNAU und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Wirtschaftsförderung in Murnau und Umgebung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 82418 Murnau

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Ziel der Arbeit des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit die Attraktivität von Murnau und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, besonders der ortsansässigen, inhabergeführten Gewerbebetriebe, sowie der freien Berufe in Murnau und Umgebung, zu erhöhen.
2. Damit stellen sich für den Verein folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Marktgemeinde Murnau.
 - Förderung der Kooperationen zwischen Handel, Gewerbe, Freien Berufen, Dienstleistern, Handwerk, Tourismus und Gastronomie, sowie der öffentlichen Verwaltung.
 - Er achtet auf einen ausgewogenen Branchenmix und ein ausgewogenes Flächenverhältnis im Zentrum sowie zwischen dem Zentrum und dem Ortsrand. Darüber hinaus setzt er sich für eine attraktive Ergänzung des vorhandenen Angebots, auch bei neuen bzw. bei freiwerdenden Gewerbeflächen, ein.
 - Unterstützung und Durchführung von Festen und Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität des Marktes Murnau.
 - Publizierung und Vermarktung die verkaufsoffenen Marktsonntage.
3. Der Verein garantiert politische Neutralität und wird sich von keiner politischen Partei für deren Ziele verwenden lassen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass sich der wirtschaftliche Standort des Antragstellers in Murnau oder Umgebung befindet und er die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereines .

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder den Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten, sofern nicht im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 5 Beisitzern.
2. Die Beisitzer vertreten nach Möglichkeit die unterschiedlichen Branchen, wie Einzelhandel, Gastronomie/ Hotellerie, Kultureinrichtungen, Produktionsbetriebe / Handwerk, Dienstleistungen / medizinische Versorgung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, die jeweils einzeln den Verein vertreten.
4. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes ist nicht vorgesehen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung, sowie die Erstellung des Jahresberichtes.
4. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein nach außen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, berechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist binnen einer Frist von 4 Wochen ein vorübergehender Nachfolger durch den Gesamtvorstand zu benennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat dann spätestens 3 Monate danach zu erfolgen. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so sind binnen 2 Monaten durch die Mitgliederversammlung die Nachfolger zu wählen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der restlichen Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
4. Ein Gesamtaustausch der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen im Vorstand ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sofern nicht nach § 9 Nr. 3 der Vorstand selbst ein Ersatzmitglied bestellen darf.
3. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins werden einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 49% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder der Fall des § 9 Nr. 3 eingetreten ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Der Vorstand kann stattdessen auf Anregung der Mitglieder einen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges, einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl stellt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen zur Auflösung des Vereins eine solche von 90 % erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Zu Abstimmungen berechtigt sind nur Mitglieder, die den Jahresbeitrag gemäß § 4 der Satzung entrichtet haben.
6. Über Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift, durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Nach Beendigung der Liquidation, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen folgenden Murnauer Vereinen zu:

Verschönerungsverein Murnau e.V.,
Förderkreis Schlossmuseum e.V.,
Menschen Helfen e.V.,
MurnauMiteinander e.V.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Murnau, den 13.05.2013